

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die **1. Änderung des Bebauungsplanes**
der Gemeinde Pirk für das Gebiet

"Am Kapellenweg II"

Die Gemeinde Pirk hat mit Beschluss vom 06.06.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet "Am Kapellenweg II" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 21, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pirk, 12. Juni 2002

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel

Ausgehängt am: 13.06.2002

Abgenommen am: 28.06.2002

Für die Richtigkeit:

Tag: 28.06.2002

Gemeinde Pirk

.....
Bauer, 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Pirk im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433) (BayRS 2132-1-I), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl. S. 344) und durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29.08.1997 (GVBl. S. 520) (FN BayRS 2020-1-1-I) die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kapellenweg II".

SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kapellenweg II"

§ 1

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Kapellenweg II" vom 14.06.2000, gefertigt von der Architektengemeinschaft apg 90, Rainer Pichl und Thomas Gleißner, Weiden, wird im Textteil bei FESTSETZUNGEN DURCH TEXT unter ABWEICHENDE BAUWEISE um folgende Bestimmung erweitert:

„Auf den Bauparzellen 1-17, 20-22, 27-29 und 34-38 sind Grenzgaragen erlaubt, deren straßenseitige Wandhöhe, gemessen an der Grundstücksgrenze, eine Höhe von 3 m über der OKF Straße nicht überschreitet.“

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Pirk, 12. Juni 2002

Bauer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 12.06.2002 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 13.06.2002 angeheftet und am 28.06.2002 wieder entfernt.

Verwaltungsgemeinschaft
Hauptstraße 12
92718 Schirmitz

Schirmitz, 03. Juli 2002

i. A.

Die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Schirmitz, 03. Juli 2002

Verwaltungsgemeinschaft
Hauptstraße 12
92718 Schirmitz

i. A.

Begründung

Die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kapellenweg II“ ist erforderlich, da die bisherigen Festsetzungen nicht ausreichend waren und missverständlich ausgelegt werden können.

Die Bauwilligen sollen aufgrund dieser Änderung im Rahmen des Freistellungsverfahrens bauen können.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Am Kapellenweg II"

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB)	11.03.2002
Auslegungsbeschluss	11.03.2002
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB)	22.03.2002
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 BauGB)	22.03.2002 – 03.05.2002
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB)	02.04.2002 – 03.05.2002
Beschlussmäßige Behandlung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Halbs. 1 BauGB)	06.06.2002
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	06.06.2002
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB)	13.06.2002

Gemeinde Pirk, 13. Juni 2002

Bauer
1. Bürgermeister